

Herrn Präsident
André Kuper, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1655**

Alle Abg

Düsseldorf, 26. Juni 2019

„Gesetz zur Stärkung der kulturellen Funktion der öffentlichen Bibliotheken und ihrer Öffnung am Sonntag (Bibliotheksstärkungsgesetz)“, Drucksache 17/5637

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, und möchten uns auf wenige Anmerkungen beschränken:

Im Hinblick auf die landesweit 1.247 kirchlichen öffentlichen Büchereien (KiÖB) besteht kein Interessenskonflikt zum geplanten Bibliotheksstärkungsgesetz. Die KiÖBs, die weit überwiegend ehrenamtlich betrieben werden, haben aus ihrem Selbstverständnis heraus traditionell und vielerorts sonntagvormittags geöffnet. Dies alles war bisher das Alleinstellungsmerkmal kirchlicher Büchereien. Dieses Angebot steht nicht in Konkurrenz zum Besuch des Gottesdienstes, sondern wird im Gegenteil gewöhnlich vor allem von Familien vor oder nach den Gottesdiensten genutzt. Insofern sind kirchliche öffentliche Büchereien über das eigentliche Ausleihgeschäft hinaus ein beliebter Treffpunkt zum kulturellen Austausch und zur Kommunikation. Die nun beabsichtigten Ausweitungen der Öffnungsmöglichkeiten für öffentliche Bibliotheken am Sonntag stehen demgegenüber in keinem Zusammenhang zu kirchlichen Gottesdiensten.

Gerade der verfassungs- und einfachrechtlich gewährleistete Sonntagsschutz – der auf eine tiefergehende biblisch-theologische Begründung zurückzuführen ist – erfordert unter veränderten

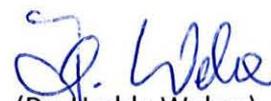
gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine besondere Beachtung. Ein mit dem Sonntagsschutz verbundenes Innehalten im Alltag – auch beim Gottesdienstbesuch – bietet den Menschen Gelegenheit, sich einmal auf sich selbst zu besinnen. Der gemeinsamen Gestaltung der Sonn- und Feiertage im Kreis der Familien, mit Freunden und Bekannten, sollte Raum gegeben werden. Vor diesem Hintergrund kommt der Begründung des Gesetzentwurfs unter II. 4. „Zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe“ auf S. 15 im Hinblick auf Sonntagsruhe, Gelegenheit zum Gottesdienstbesuch und Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine besondere Bedeutung zu.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Sonntagsöffnung für hauptamtlich betriebene öffentliche Bibliotheken der Kommunen fördert die konsequente Weiterentwicklung der öffentlichen Bibliothek als niedrigschwelliger, konsumfreier und öffentlicher Begegnungs- und Kulturraum. Das kann auch für die KiÖBs eine verstärkte positive öffentliche Wahrnehmung zur Folge haben. Insgesamt kann aus der Erfahrung unserer KiÖBs nochmals unterstrichen werden, dass gerade am Sonntag Familien gerne gemeinsam die kirchlichen öffentlichen Büchereien besuchen.

Denkbar ist auch, dass sich zukünftig vor Ort zwischen öffentlichen Bibliotheken verschiedener Trägerschaft neue oder andere Kooperationen, beispielsweise bei (Sonntags-)Veranstaltungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Dr. Burkhard Kämper)


(Dr. Hedda Weber)